

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## 10. Änderung vom 13.05.2020 zur

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – vom 11.09.2012 (BGBL. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664/SGV NW 210) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende 10. Änderung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

#### Artikel I

In § 4 Abs. 3 Buchstabe h) wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Städteregionsrat“ ersetzt.

#### Artikel II

§ 7 Abs. 2 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses - wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<b>§ 7 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b>	<b>§ 7 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b>
Abs. 2 Nr. 1	unverändert
Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) bis d)	unverändert
e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 24 KiBiz	- die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 52 KiBiz
f) die Gewährung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz	- die Gewährung von Zuschüssen nach § 36 Abs. 3 KiBiz und die Vergabe der Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 45 KiBiz
g)	unverändert

#### Artikel III

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Artikel II tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 10. Änderung vom 13.05.2020 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13. Mai 2020

In Vertretung:

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter



Satzung  
über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die  
Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)

Satzung vom 13.05.2020

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Alsdorf. Die Satzung regelt die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die Art des Nachweises. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Stadt Alsdorf zuständig.

**§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze bzw. Abstellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit in der Regel auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stell- bzw. Abstellplätzen gegenüber dem bisherigen Bestand erhöht.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Als Stellplätze gelten entsprechend hergestellte Freiflächen, Carports und Garagen.  
Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein und sind dauerhaft zu erhalten.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW sowie Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW bleiben unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Ausnahmefall entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Die Berechnung ist für selbstständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Stellplätze oder Fahrradstellplätze Zahlenbruchteile, so kann in diesem Fall der jeweilige Bedarf in Summe auf ganze Zahlen aufgerundet werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Stellplätze auf dem einheitlichen Grundstück für alle Gebäude/Gebäudeteile gemeinschaftlich zur Verfügung stehen.

(7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Aus- oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Die gemäß Herstellungspflicht erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes für das beantragte Bauvorhaben verringert werden. Der verringerte Stellplatzbedarf, der sich aus den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes ergibt, ist durch die Bauherrschaft schriftlich nachzuweisen, die dauerhafte Anwendung des Mobilitätskonzeptes ist öffentlich-rechtlich zu sichern. Bei Veränderungen des Mobilitätskonzeptes sind die gemäß der Herstellungspflicht erforderlichen Stellplätze nachzuweisen oder abzulösen. Ein Mobilitätskonzept kann ab einem Stellplatzbedarf von mehr als 10 Stellplätzen vorgeschlagen werden.

(9) Von den für die verschiedenen Nutzungen gemäß den Richtzahlen erforderlichen Stellplätzen sind 10% als behindertengerechte Stellplätze möglichst nah am Eingang zum Gebäude anzulegen.

### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.



(2) Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 150 Metern, für Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Metern.

(3) Stellplätze dürfen auf einem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück nicht errichtet werden, wenn

1. die Anlage von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist,
2. das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen und Garagen nicht geeignet ist oder
3. wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Anlage von Stellplätzen und Garagen besteht.

(4) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(5) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann verlangt werden, dass anstelle von Stellplätzen Garagen hergestellt werden.

(6) Stellplätze im Sinne dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Gefangene Stellplätze werden auf die notwendige Mindeststellplatzzahl nicht angerechnet.

(7) Vor Garagen muss zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagentor ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten werden.

(8) Die Anlage von Grundstückszufahrten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, ausnahmsweise kann das zulässige Maß erhöht werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.

(9) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(10) Bei Neubauten ist ab drei Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Eine Herrichtung ist dann anzunehmen, sofern die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) geschaffen werden.

## **§ 5 Ablösung**

(1) Wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann innerhalb des Geltungsbereiches gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Abgrenzungskarte „Zentraler Versorgungsbereich – Hauptzentrum“ sowie im übrigen Stadtgebiet die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung begründete Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch Abschluss eines Ablösevertrages gegenüber der Stadt Alsdorf erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Alsdorf.

(2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes besteht dadurch nicht.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Der jeweilige Ablösebetrag je Stellplatz beträgt für den „Zentralen Versorgungsbereich – Hauptzentrum“ 5.800,00 EUR (brutto) und im Übrigen Stadtgebiet 3.600,00 EUR (brutto). Der Geldbetrag darf 75 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet nicht überschreiten. Den Nachweis über den festgesetzten Ablösebetrag führt die Gemeinde.

(5) Die Ablösung wird nicht zugelassen, wenn zu erwarten ist, dass das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hat, das eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Parkraumsituation befürchten lässt und eine entlastende öffentliche Parkeinrichtung in absehbarer Zeit nicht geschaffen wird. Ebenfalls kann eine Zulassung nicht in Betracht kommen, wenn zusätzliche öffentliche Parkeinrichtungen negative städtebauliche Entwicklungen durch die ggf. damit verbundene Nutzungsänderung befürchten lassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Über die Ablösung entscheidet die Stadt Alsdorf.

(7) Sofern sich nach Inbetriebnahme einer baulichen oder sonstigen Anlage zeigt, dass sich der reale Stellplatzbedarf verringert oder baurechtlich notwendige Stellplätze und bereits abgelösten Stellplätze auf einem anderen Grundstück nachgewiesen werden können, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Ablösebetrages.

(8) Der Geldbetrag nach Abs. 4 ist zu verwenden

- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Alsdorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abweichungen nur im Rahmen der vorgegebenen städtebaulichen Zielsetzung und im begründeten Einzelfall erteilen.

(2) Im Bereich guter Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann im begründeten Einzelfall auf Antrag aus städtebaulichen Gründen sowie zum Ausbau klimafreundlicheren Mobilitätsverhaltens eine Reduzierung der notwendigen Stellplatzanzahl im begründeten Einzelfall um bis zu 30 % gestattet werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alsdorf über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.05.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.11.1987 (1. Änderung), vom 17.03.1997 (2. Änderung), vom 27.04.1999 (3. Änderung) sowie vom 13.12.2002 (4. Änderung) außer Kraft.

### **Anlagen zur Satzung über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Anlage zu § 3 Abs. 1)

Anlage 2: Abgrenzungskarte „Zentraler Versorgungsbereich – Hauptzentrum“



**Anlage 1 zur Satzung über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Anlage zu § 3 Abs. 1)

**Anlage: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Anlage zu § 3 Abs. 1)**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2,0 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,0 bis 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche, 1,5 ab 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2,0 bis 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche, 3,0 ab 70 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1,0 je 3-12 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 2-3 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1,0 je 3-12 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-30 Betten, mind. 3,0 <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1,0 je 8-10 Pflegekräfte, jedoch mindestens 2,0	1,0 je 10 Pflegeplätze, jedoch mindestens 2,0
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1,0 je 2-5 Betten, mind. 2,0 <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 1-2 Betten <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
1.7	Sozialer Wohnungsbau	1,0 je WE	2,0 je 1 WE
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1,0 je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1,0 je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3,0 <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1,0 je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mind. 2,0 <i>(davon 75 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 30-50m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1,0 je 10-30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 40-60m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1,0 je 50-100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 100-200m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1,0 je 5-10 Sitzplätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-40 Sitzplätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>



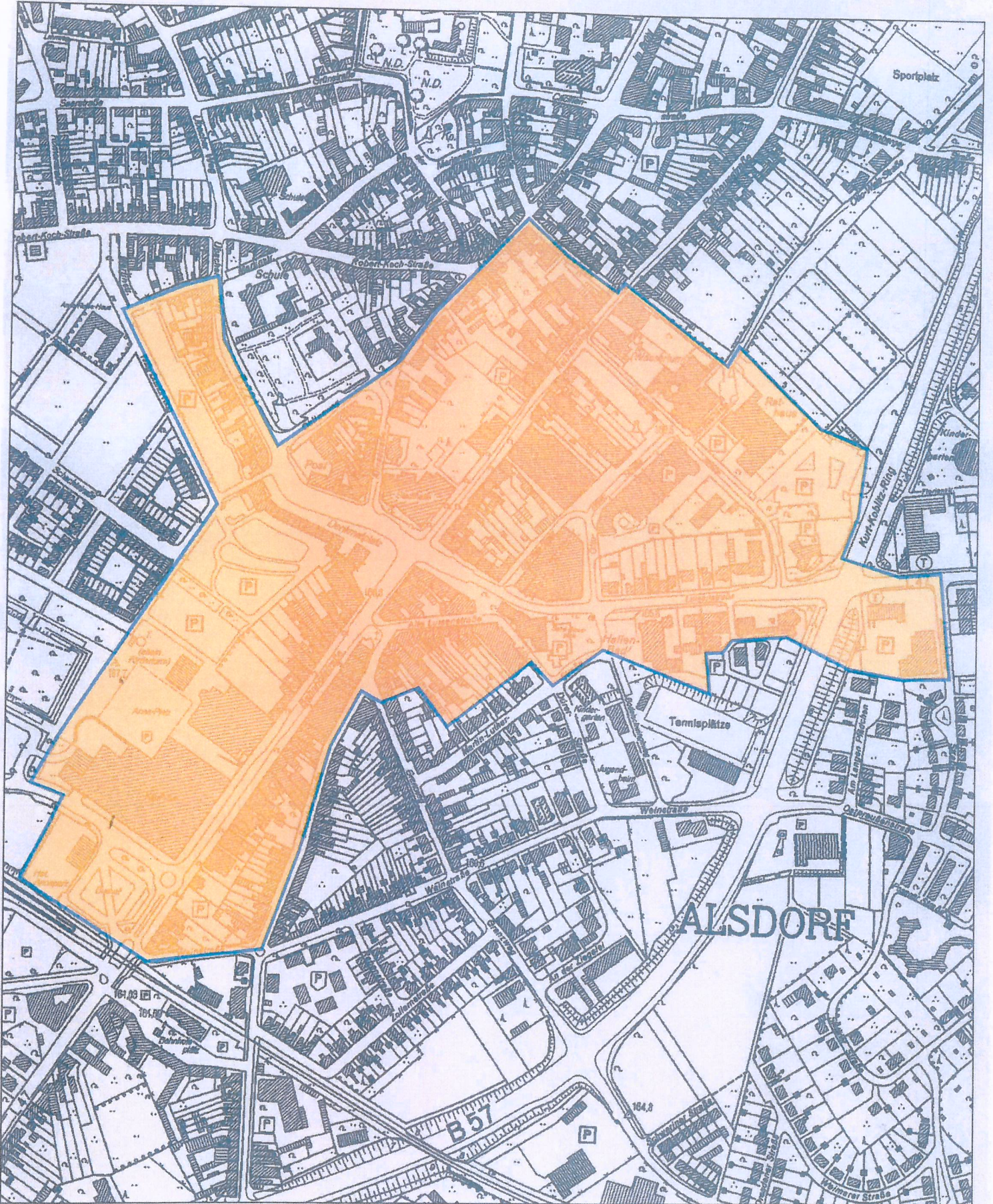
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1,0 je 10-20 Plätze <i>(davon 90 % Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 Plätze <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1,0 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzliche 1,0 je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- & Sporthallen	1,0 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucher-plätze	1,0 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1,0 je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1,0 je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche	1,0 je 50-150m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1,0 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0 je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1,0 je 2-4 Pferdeinstellplätze	1,0 je 2-4 Pferdeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1,0 je 10-20m <sup>2</sup> Sportfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-20m <sup>2</sup> Sportfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
5.7	Tennisanlagen	1,0-2,0 je Spielfeld, zusätzlich 1,0 je 5-15 Besucherplätze	1,0-2,0 je Spielfeld, zusätzlich 1,0 je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser & Bootsliegendeplätze	1,0 je 2-5 Boote	1,0 je 2-5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1,0 je 6-12m <sup>2</sup> Gastraum <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>	1,0 je 6-12m <sup>2</sup> Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1,0 je 2-6 Betten <i>(davon 75% Besucheranteil)</i>  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1,0 je 8-15 Betten, mind. 4,0 <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale und Diskotheken	1,0 je 4-8m <sup>2</sup> Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 4-8m <sup>2</sup> Gastraum <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
6.4	Jugendherbergen	1,0 je 8-12 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-10 Betten <i>(davon 25% Besucheranteil)</i>
6.5	sonstige Vergnügungsstätten	1,0 je 20-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3,0	1,0 je 10-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3,0
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1,0 je 2-3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>	1,0 je 10-20 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>



Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1,0 je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 60% Besucheranteil)</i>	1,0 je 20-30 Betten, zusätzlich Stellplätze nach Nr. 2.2 <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,0 je 10-25 Kinder, mind. 2,0	1,0 je 5-15 Kinder, mind. 2,0 <i>(davon 50% Besucheranteil)</i>
8.2	Grundschulen	1,0 je 20-30 Schüler	1,0 je 2-4 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.3	sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,0 je 20-30 Schüler, zusätzlich 1,0 je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1,0 je 2-3 Schüler <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
8.4	Förderschulen	1,0 je 10-15 Schüler	1,0 je 10-15 Schüler <i>(davon 10 % Besucheranteil)</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1,0 je 2-10 Studierende	1,0 je 2-4 Studierende <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8.6	sonstige Fortbildungseinrichtungen	1,0 je 2-10 Teilnehmerplätze	1,0 je 3-5 Teilnehmerplätze <i>(davon 20% Besucheranteil)</i>
8.7	Jugendzentren	1,0 je 100-200m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 je 10-20m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1,0 je 50-70m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10-30% Besucheranteil)</i>	1,0 je 50-70m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1,0 je 80-100m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>	1,0 je 70-100m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(davon 10% Besucheranteil)</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5,0-7,0 je Wartungs- oder Reparaturstand	1,0 je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3,0
9.4	Tankstellen	1,0-2,0, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach Nr. 3.1	1,0, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach Nr. 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1,0 je 2-4 Kleingärten	1,0 je 5-10 Kleingärten <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1,0 je 500-2000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10,0	1,0 je 750-1500m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 4,0 je Eingang

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Fahrradabstellplätze
10.3	Sonnenstudios	1,0 je 3-5 Sonnenbänke, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 3-5 Sonnenbänke, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
10.4	Waschsalons	1,0 je 5-7 Waschmaschinen, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>	1,0 je 5-7 Waschmaschinen, mind. 2,0 <i>(davon 90% Besucheranteil)</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1,0 je 150-250m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>	1,0 je 75-150m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5,0 <i>(davon 80% Besucheranteil)</i>







## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung) vom 13.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13. Mai 2020

In Vertretung:

gez.  
Kahlen  
Erster Beigeordneter